



Richtlinien

der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses

Auf Grund des § 4 Abs 3 des Familienförderungsgesetzes, LGBl Nr 32/1989, werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Ziele

Der Familienzuschuss ist Ausdruck der Wertschätzung für die Familie. Er schafft Rahmenbedingungen zur Geborgenheit des Kindes. Der Familienzuschuss wird zur finanziellen Entlastung von Familien sowie zur Unterstützung der Wahlmöglichkeit zwischen dem beruflichen Wiedereinstieg und der Familienarbeit gewährt.

§ 2 Förderungsempfänger

(1) Der Familienzuschuss ist für jedes unversorgte Kind unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten zu gewähren. Als unversorgt gelten Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.

(2) Der Familienzuschuss ist bei Vorliegen der im Abs 1 festgelegten Voraussetzungen zu gewähren, sofern

- a) das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind den Hauptwohnsitz im Land Vorarlberg hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als gleichgestellt im Sinne des § 3 Abs 1 des Mindestsicherungsgesetzes gilt,
- b) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 4) die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigt.

(3) Antrags- und empfangsberechtigt ist jener Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Für den Fall, dass beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist von diesen zu vereinbaren, wer antrags- und empfangsberechtigt ist.

§ 3 Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der Nettoeinkünfte

- a) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder eines Elternteils samt dessen Partnerin oder Partner und
- b) der im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kinder, soweit diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen.

(2) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben Familienbeihilfen einschließlich der Zuschläge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld, Familienzuschuss oder Eingliederungshilfe anrechnungsfrei.

(3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 EStG (Einkommenssteuergesetz). Zu den Einkünften zählen auch die Wohnbeihilfe, die Annuitätenzuschüsse, die Leistungen der Mindestsicherung, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld und ähnliches. Nicht zu den Einkünften zählen die Einkommens- bzw Lohnsteuer sowie die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

(4) Auf steuerrechtlichen Begünstigungen basierende Abzüge wie Verlustvorträge oder Investitionsrücklagenbildungen und ähnliches können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.

(5) Für die Ermittlung des monatlichen Familien-Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens heranzuziehen.

(6) Grundlage für die Ermittlung des Einkommens bei nicht buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), wobei die Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage gemäß dessen Abs 9 und 10 nicht anzuwenden ist. Von der Beitragsgrundlage sind die Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung (§ 24 BSVG) sowie für die Unfallversicherung (§ 30 BSVG) abzuziehen.

§ 4

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

(1) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie ergibt sich aus der Formel „Monatliches Familien-Nettoeinkommen geteilt durch Gewichtungsfaktor“.

(2) Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder den Elternteil samt dessen Partnerin oder Partner und unversorgten Kinder und ergibt sich aus der Summe der Faktoren

- a) 1,25 für eine unterhaltspflichtige alleinerziehende Person,
- b) 1,0 für ersten unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
- c) 0,8 für zweiten (unterhaltspflichtigen) Erwachsenen,
- d) 0,5 für jedes unversorgte erste und zweite Kind
- e) 0,6 für jedes unversorgte dritte und weitere Kind

§ 5

Höhe des Familienzuschusses

Der Familienzuschuss wird auf der Grundlage des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens (gPKE) berechnet. Für die Berechnung gelten folgende Grenzwerte:

	Zuschuss monatlich in EUR	bei einem gPKE von monatlich in EUR
Höchstzuschuss	446,1	≤ 532,75
Mindestzuschuss	43,6	842,40

Zwischen diesen Grenzwerten wird die individuelle Zuschusshöhe durch lineare Interpolation mit der Formel

$$\text{Zuschuss} = 1.138,60 - 1,29985 \times \text{gPKE}$$

berechnet.

§ 6

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses ist mit den erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere Einkommensnachweise, beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.

(2) Die Gemeinden überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages.

§ 7
Auszahlung

(1) Der Familienzuschuss ist auf Grundlage einer Förderungszusage monatlich im Vorhinein auszuzahlen.

(2) Die gemäß § 2 Abs 3 empfangsberechtigte Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass das zuständige Gemeindeamt oder das Amt der Vorarlberger Landesregierung über jede Änderung des Einkommens, des Wohnsitzes oder der Familienverhältnisse unverzüglich zu informieren ist.

(3) Die Auszahlung des Familienzuschusses kann vom Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate rückwirkend erfolgen. Eine rückwirkende Auszahlung erfolgt nur dann, wenn für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund dieser Richtlinien gegeben sind.

§ 8
Rückzahlung des Familienzuschusses

Ein ungebührlich bezogener Familienzuschuss ist zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung eines ungebührlich bezogenen Familienzuschusses kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung für die betreffende Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese liegt jedenfalls vor, wenn durch die Rückzahlung Hilfsbedürftigkeit im Sinne der mindestsicherungsrechtlichen Bestimmungen vorliegen würde.

§ 9
Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Für vor dem 1. Jänner 2011 liegende Zeiträume ist der Zuschuss nach den Richtlinien über die Gewährung des Familienzuschusses, ABl. Nr. 52/2009, zu gewähren.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Herbert Sausgruber